

# Satzung des Eisenbahner-Sportvereins Gerolstein e.V.

## **A. Allgemeines**

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Eisenbahner-Sportverein Gerolstein e.V.“, abgekürzt „ESV Gerolstein e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Gerolstein.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wittlich eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

#### **(1) Vereinszweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendarbeit sowie in diesem Zusammenhang stehende Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen.

#### **(2) Der Vereinszweck wird erreicht durch:**

- a) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden,
- b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
- c) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche,
- d) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen,
- e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –maßnahmen,
- f) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen,
- g) die Vorhaltung von eigenen Sportanlagen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Gesamtvorstand in Form eines Beschlusses.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

## **§ 4 Verbandsmitgliedschaften**

1. Der Verein ist Mitglied im:
  - a) Verband Deutscher Eisenbahner-Sportvereine e.V. (VDES),
  - b) Sportbund Rheinland e.V.
  - c) Landessportbund Rheinland-Pfalz e.V.
  - d) Tischtennis-Verband Rheinland e.V.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Vereine gem. Absatz (1) als verbindlich an.
3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt den Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Vereine gemäß Absatz (1). Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf die Vereine gemäß Absatz (1).

## **B) Vereinsmitgliedschaft**

### **§ 5 Mitgliedschaften**

- (1) Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden.
- (2) Der Verein besteht aus:
  - ordentlichen Mitgliedern,
  - außerordentlichen Mitgliedern,
  - Ehrenmitgliedern.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
- (4) Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.
- (5) Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (6) Ein Mitglied kann das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Gesamtvorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längerer Abwesenheit (z.B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe.  
Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedsrechte und -pflichten ausgesetzt.

### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Gesamtvorstand zu richten.
- (2) Das Gesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Beschlussfassung.
- (4) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung),
  - b) Ausschluss aus dem Verein,
  - c) Tod.
- (2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand zu erfolgen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalendervierteljahres mit einer Frist von mindestens 1 Monat erklärt werden.
- (3) Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen gemäß § 9 der Satzung im Verzug ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der 2. Mahnung mindestens ein Monat verstrichen ist und in dieser ausdrücklich der Ausschluss angedroht wurde. Der Beschluss über den vollzogenen Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus der Vergangenheit, insbesondere noch ausstehende Beiträge, bleiben unberührt.

## **§ 8 Ausschluss aus dem Verein**

- (1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandelt und hiermit einen wichtiger Grund gegeben ist.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.
- (3) Der Ausschließungsantrag ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf dieser Frist ist so bald wie möglich unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
- (4) Der Gesamtvorstand entscheidet mit einer Zweidrittelmehrheit.
- (5) Der Ausschluss wird am Tag nach der Beschlussfassung wirksam.
- (6) Der Beschluss des Gesamtvorstandes ist dem Mitglied mit entsprechender Begründung schriftlich mitzuteilen.
- (7) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Zugang der Mitteilung schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- (8) Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (9) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

## **C. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 9 Beitragsleistungen und Pflichten**

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Bei Wiedereintritt kann der Vorstand eine zusätzliche Aufnahmegebühr beschließen.
- (2) Die Höhe der Beiträge gemäß Absatz (1) und deren Zahlungsweise und Fälligkeit bestimmt der Gesamtvorstand durch Beschluss.
- (3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen begründet sein.
- (4) Der Gesamtvorstand kann in begründeten Fällen Beitragsleistungen und –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (5) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für die außerordentlichen Mitglieder können besondere Beitragsleistungen beschlossen werden.
- (6) Der Vorstand ist ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.

### **§ 10 Ordnungsgewalt des Vereins**

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich ggf. einem gegen es eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem dafür satzungsmäßig bestimmten Organ zu unterwerfen und vor dem Ordnungsorgan zu erscheinen.
- (2) Gleiches gilt für das Verfahren gemäß § 8 der Satzung.
- (3) Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung mit dem Gesamtvorstand anzustreben. Gegen eine Entscheidung des Gesamtvorstandes hat das Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.

## **D. Die Organe des Vereins**

### **§ 11 Die Vereinsorgane**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Gesamtvorstand,
  - c) der Vorstand gemäß § 26 BGB.
2. Alle Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig.
3. Für die Abgeltung des Aufwandsersatzes gilt die Verwaltungs- und Reisekostenregelung des Vereins, die vom Gesamtvorstand beschlossen wird.

## § 12 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Entscheidungsorgan des Vereins. Alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sind abstimmungsberechtigt.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Gesamtvorstand per Aushang im Vereinsheim sowie durch Mitteilung in der örtlichen Presse. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 10 Tagen liegen. Die vorläufige Tagesordnung, die der Vorstand festlegt, ist im Aushangkasten des Vereins zu veröffentlichen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Auch auf Verlangen von mindestens 20% der eingetragenen Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Absatz (2) gilt entsprechend.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufende Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet.
- (6) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet hierüber die Mehrheit der Mitgliederversammlung.
- (7) Jedes Mitglied kann bis spätestens 2 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen zur Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt über die Aufnahme von Ergänzungen zur Tagesordnung.
- (8) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Gesamtvorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
- (9) Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen sind von dieser Regelung ausgeschlossen.
- (10) Weitere Einzelheiten können vom Gesamtvorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

## § 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich bei folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Die Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstandes,
2. Entlastung des Gesamtvorstandes
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes
4. Wahl der Kassenprüfer
5. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
7. Beschlussfassung bezüglich Beschwerden über Vereinsausschlüsse,
8. Wahl der Delegierten zu Verbandstagungen,
9. Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

## § 14 Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Geschäftsführer
  - d) dem Schatzmeister
  - e) den Leitern der einzelnen Sportabteilungen
  - f) dem Jugendwart
  - g) bei Bedarf aus bis zu 2 Beisitzern.
- (2) Personalunion ist nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind die Leiter der einzelnen Sportabteilungen, die auch ein weiteres Amt im Gesamtvorstand innehaben dürfen.
- (3) Der Gesamtvorstand (mit Ausnahme der Leiter der einzelnen Sportabteilungen) wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Leiter der einzelnen Sportabteilungen werden aussch. durch die jeweilige Abteilung gewählt. Die Amtszeit beträgt für beide Gremien jeweils 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Wahlperiode im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
- (5) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand gem. § 26 BGB hat auch Sitz und Stimme bei der Wahl der Leiter der einzelnen Sportabteilungen.
- (6) Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden schriftlich einberufen.
- (7) Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 15 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstandes

- (1) Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheit des Vereins zuständig, soweit sie die laufende Geschäftsführung überschreiten und nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind.
- (2) Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
  - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - c) Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
  - d) Beschlussfassung über die Geschäftsordnungen, die Hausordnung und über Reisekosten- und Auslagenersatz,
  - e) Ausschluss von Mitgliedern.

## **§ 16 Vorstand gemäß § 26 BGB**

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten.
- (2) Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.

## **§ 17 Beschlussfassung, Protokollierung**

- (1) Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt.
- (2) Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

## **E. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 19 Satzungsänderungen**

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

### **§ 20 Vereinsordnungen**

Der Vereinsvorstand ist ermächtigt, u.a. folgende Vereinsordnungen zu erlassen:

- a) Hausordnung für die Sportanlagen,
- b) Beitragsordnung,
- c) Geschäftsordnung,
- d) Ehrenordnung,
- e) Verwaltungskosten- und Reisekostenordnung.

## **§ 21 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Gesamtvorstandes.
3. Die Kassenprüfer prüfen jährlich die Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

## **F. Schlussbestimmungen**

### **§ 22 Auflösung des Vereins und Vermögensverfall**

- 1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Fall der Auflösung des Vereins der 1. und 2. Vorsitzende als Liquidatoren des Vereins bestellt.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verband Deutscher Eisenbahner-Sportvereine e.V. (VDES), der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 23 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen**

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 28. März 1998 beschlossen und am 20.3.2010 sowie am 16.3.2013 durch Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt.
- 2) Die Satzung mit den Änderungen vom 20.3.2010 und 16.3.2013 tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Gerolstein, den 16. März 2013

Unterschriften:

.....  
 (Arnold Zimmer)  
 Protokollführer und 2. Vorsitzender

.....  
 (Josef Müller)  
 1.Vorsitzender